Kantonsrat St.Gallen 61.24.43

BLD / Einfache Anfrage Cozzio-St.Gallen vom 27. Juli 2024

Flade soll eine öffentlich-rechtliche Schule bleiben

Antwort der Regierung vom 21. Oktober 2025

Trudy Cozzio-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 27. Juli 2024 nach der Haltung der Regierung betreffend eine mögliche Streichung von Art. 4 Abs. 3 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes. Art. 4 Abs. 3 VSG sieht vor, dass der Katholische Konfessionsteil in der politischen Gemeinde St.Gallen als Oberstufenschulgemeinde eine Sekundarschule und eine Realschule führen kann.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Katholische Kantonssekundarschule «Flade» blickt auf eine lange Tradition zurück und ist in die Bildungslandschaft der Stadt St.Gallen fest eingebettet. Die Flade ist in Art. 46 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils (sGS 173.5) verankert. Für die Führung der Flade hat der Konfessionsteil den Status einer Oberstufenschulgemeinde (Art. 4 Abs. 3 VSG). Die Flade ist somit nicht eine Privatschule, sondern eine öffentlich-rechtliche Schule. Der Schulstandort der Flade ist gemäss Wortlaut des Volksschulgesetzes auf die Stadt St.Gallen begrenzt. Ihr Einzugsgebiet ist dagegen nicht definiert. Es geht jedoch über das Gebiet der Stadt St.Gallen hinaus und gestützt auf entsprechende Verträge ermöglichen teilweise auch andere öffentliche Schulträger als die Stadt St.Gallen den für Schülerinnen und Schüler unentgeltlichen Besuch der Flade unter Entrichtung eines entsprechenden Schulgelds. Schülerinnen und Schülern, die nicht aus einer Vertragsgemeinde kommen, steht der Besuch der Flade ebenfalls offen, wobei in diesem Fall die Eltern das Schulgeld zu tragen haben (Art. 3 Abs. 2 der Schulordnung der Katholischen Kantonssekundarschule [Flade] vom 5. Februar 2019 bzw. Reglement über die Festsetzung des Schulgeldes für den Besuch der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen [Schulgeldreglement] vom 11. Januar 2022¹).

Zu den einzelnen Fragen:

1., 4., 5. und 6. Wie steht die Regierung zur angedachten Streichung von Art. 4 Abs. 3 VSG?

Eine Streichung von Art. 4 Abs. 3 VSG würde für die Schulträger in der Stadt St.Gallen eine erhebliche Rechtsunsicherheit bedeuten. Ist die Regierung bereit, an Art. 4 Abs. 3 VSG festzuhalten, um die erfolgreiche Zusammenarbeit der Stadt St.Gallen und des Konfessionsteils nicht zu gefährden?

Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Flade seit ihrer Gründung im Jahr 1809 grosse Verdienste im Bildungsbereich erworben hat und heute einen anerkannten Platz in der st.gallischen Schullandschaft einnimmt?

Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine gesunde Konkurrenz unter verschiedenen Schulen die Qualität der Bildung fördert und dass die Flade dazu einen wichtigen Beitrag leistet?

1/2

Vgl. sg.kath.sg/rechtsbuch/.

Die Gewährleistung der Schulqualität ist eine der Kernaufträge der Schule bzw. der daran Beteiligten (vgl. u.a. Art. 111 Abs. 3 VSG). Die Regierung ist der Auffassung, dass die Qualität nicht in erster Linie durch Konkurrenz, sondern durch die kontinuierliche Arbeit des Schulträgers an der Schulqualität gewährleistet wird.

Die Flade besitzt eine langjährige Tradition. Sie geniesst in der Region St.Gallen unter anderem dank ihrer anerkannt hohen Schulqualität eine grosse Wertschätzung und ist in der Bildungslandschaft der Stadt St.Gallen fest verankert. Die Regierung nimmt deshalb in Aussicht, im Entwurf des totalrevidierten Volksschulgesetzes auf eine Streichung des heutigen Art. 4 Abs. 3 VSG zu verzichten.

2. Ist die Regierung der Ansicht, dass mit einer Streichung von Art. 4 Abs. 3 VSG die öffentlich-rechtliche Grundlage der Flade wegfallen würde?

Mit einer Streichung von Art. 4 Abs. 3 VSG hätte die Flade nicht mehr den Status einer Oberstufenschulgemeinde nach staatlichem Recht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind aber auch Schulen, deren Trägerschaft nicht eine Einheits- oder Schulgemeinde ist, als öffentliche Schulen zu qualifizieren, soweit sie im Auftrag eines öffentlichen Schulträgers die Beschulung übernehmen (Urteil des Bundesgerichtes 2C_405/2022 vom 17. Januar 2025, Erw. 5.4).

3. Anerkennt die Regierung, dass der öffentlich-rechtliche Status der Flade auf Verfassungsstufe verankert ist (Art. 109 KV i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. d VKK) und nicht mit einer Gesetzesänderung geändert werden kann?

Es trifft zu, dass die Flade in Art. 46 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils verankert ist und diese nach Art. 111 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) von der Regierung zu genehmigen ist, wenn die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass die Verfassung des Katholischen Konfessionsteils nicht in Widerspruch zu Bundes- und kantonalem Recht stehen darf. Eine entsprechende Genehmigung kann nicht dazu führen, dass die staatliche Legiferierung in Bereichen, für welche die Verfassung des Katholischen Konfessionsteils ebenfalls Regelungen enthält, nicht mehr zulässig wäre. Es wäre deshalb durchaus möglich, mit einer Revision des Volksschulgesetzes bzw. einer Streichung des heutigen Art. 4 Abs. 3 VSG den Status einer Oberstufenschulgemeinde zu entziehen. Wie vorstehend ausgeführt, wird die Regierung aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen.